

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Oberroth**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberroth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Grundlage: Entwurfsplanung Wasserversorgungsverbund Oberroth – Unterroth vom 24.04.2024 und der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Oberroth zum Neubau des Hochbehälters Oberroth vom 12.09.2024.
- Planung und Bau einer Verbundleitung zwischen der Druckerhöhungsanlage der Gemeinde Oberroth und dem Hochbehälter der Gemeinde Unterroth von insgesamt ca. 2.700 lfm. inkl. der erforderlichen Be- und Entlüftungseinrichtungen (Ausführung DA 125 / DA 180 PE100) (nur Anteil Gemeinde Oberroth)
- Planung und Bau der Technische Ausrüstung – Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (EMSR) inkl. Prozessleitsystem für den funktionsbereiten Betrieb der Verbundleitung und Anbindung der verschiedenen Anlagenteile des Verbundsystems (Druckerhöhungsanlage Oberroth, Hochbehälter Oberroth, Brunnen Oberroth, Hochbehälter Unterroth, Brunnen Unterroth) (nur Anteil Gemeinde Oberroth)
- Planung und Bau eines neuen, zentralen Hochbehälters auf Flurnr. 144 der Gemarkung Oberroth (Fertigteiltrichterbehälter aus Kunststoff mit zwei Wasserkammern und einer Schieberkammer, erdüberdeckt mit insgesamt 500 m³ Wasservolumen, inkl. Anschluss- und Ableitungseinrichtungen) mit der notwendigen EMSR-Technik.
- hierfür benötigte Ver- und Entsorgungseinrichtungen inkl. Strom- und Breitbandanschluss, verkehrstechnische Erschließung und ggf. erforderliche Notfalleinrichtungen, landschaftliche Begleitplanung für den Hochbehälter einschließlich erforderlicher Außenanlagen, Einfriedungen, Eingrünung und Erstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen und ggf. weitere Anlagen gemäß den Ergebnissen der vorgenannten Planungen.
- Planung und Rückbau der nicht mehr benötigten Anlagenteile (Hochbehälter Oberroth) einschließlich fachgerechter Entsorgung, dauerhafte Trennung der nicht mehr betriebenen und stillzulegenden Rohrleitungen vom bestehenden Wasserversorgungssystem ohne Ausbau der Rohrleitung.

Es werden nur die Kosten umgelegt die die Gemeinde Oberroth betreffen.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Fünftel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Fünftel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
- |                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,45 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,06 € |
- (2) Zu den Beiträgen wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsvertrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberroth, 31.07.2025  
Gemeinde Oberroth

gez. Willibold Graf  
1. Bürgermeister